



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien/-senatsverwaltungen der Län-  
der  
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2568

FAX +49 (0)30 18 681-5 2568

BEARBEITET VON Katja Ritzka

E-MAIL [Katja.Ritzka@bmi.bund.de](mailto:Katja.Ritzka@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 25. Juni 2008

AZ M 13 - 125 200 II Haselmann

**BETREFF Ausländerrecht; Grenzübertrittsbescheinigung**

- BEZUG 1. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. März 2008  
2. Stellungnahmen der Bundesländer per e-Mail  
Hamburg vom 9. Mai 2008  
Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Mai 2008  
Niedersachsen vom 16. Mai 2008  
Schleswig-Holstein vom 19. Mai 2008 (per Post)  
Baden-Württemberg vom 21. Mai 2008  
Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2008  
Saarland vom 21. Mai 2008

Im Rahmen der o. g. Petition hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages während seiner Sitzung am 13. März 2008 mit der Frage einer bundeseinheitlichen Gestaltung der so genannten Grenzübertrittsbescheinigung unter Berücksichtigung des Falls der Ausreise über einen anderen Schengenstaat befasst.

Vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit wiederholt zu Missverständnissen im Umgang mit der Grenzübertrittsbescheinigung kam, wurde das Bundesministerium des Innern gebeten, auf eine eindeutige Formulierung der Grenzübertrittsbescheinigung im Falle der Ausreise über einen Schengenstaat hinzuwirken.

Die Grenzübertrittsbescheinigung dient zunächst als Nachweis der freiwilligen Ausreise eines Ausländers innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist aus dem Bundesgebiet. Zweck der Bescheinigung ist insbesondere der Nachweis, ob der Ausländer dieser Ausreisepflicht tatsächlich nachgekommen ist.



Aufgrund der veränderten Situation an den deutschen Grenzen, insbesondere dem Wegfall der Grenzkontrollen an demnächst allen Landaußengrenzen, wird dieser Pflicht jedoch nicht Genüge getan, da faktisch eine jederzeitige Rückkehr nach Deutschland ohne Grenzkontrolle möglich ist. Abgesehen davon, dass eine Übergabe der Grenzübertrittsbescheinigung unmittelbar an der Grenze an die Bundespolizei nur noch in Ausnahmefällen möglich ist, kann eine ausreichende Dokumentation der Ausreise aus Deutschland auch nicht erfolgen, wenn noch ein Zwischenstopp im Schengengebiet bevorsteht. In diesem Fall muss die Grenzübertrittsbescheinigung entweder bei der Grenzbehörde des Landes, über welches das Schengengebiet verlassen wird oder einer deutschen Auslandsvertretung im Heimatland abgegeben werden.

Das bedeutet, dass letztlich zwei unterschiedliche Fallkonstellationen zu unterscheiden sind:

*1. Ausreise über einen anderen Schengenstaat (z.B. mit Intra-Schengen-Flug)*

Ein ausländischer Staatsangehöriger ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie seiner Grenzübertrittsdokumente und reist über einen Schengenstaat aus. In diesem Fall wird die vom ausländischen Staatsangehörigen mitgeführte Grenzübertrittsbescheinigung nicht durch die deutschen Grenzbehörden einbehalten. Ein Grenzübertritt kann aus den vorgenannten Gründen auf der mitgeführten Grenzübertrittsbescheinigung nicht bestätigt werden; es kann allenfalls – ohne weitere Rechtsfolgen - ein Eintrag erfolgen, dass er zum vorgesehenen Flug vorstellig war. Eine Überprüfung des Abflugs ist nicht möglich.

*2. Direkte Ausreise aus dem Schengengebiet auf dem Luftweg*

Ein ausländischer Staatsangehöriger ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie seiner Grenzübertrittsdokumente und kommt damit zur Ausreisekontrolle. Die zuständige Behörde erfasst die Grenzübertrittsbescheinigung und versendet diese nach erfolgter Ausreise mit bestätigtem Grenzübertritt an die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

Da derzeit anhand der Formulierung in den Grenzübertrittsbescheinigungen der Länder offensichtlich nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Bescheinigung erst bei Ausreise aus dem Schengengebiet abgegeben werden muss, ist von Seiten des Bundesministeriums des Innern zur Vermeidung von Missverständnissen im Umgang mit der Grenzübertrittsbescheinigung beabsichtigt, darauf hinzuwirken, dass die Bundesländer das genannte Formular für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes möglichst einheitlich und unter Hinweis auf die Situation bei der Ausreise über einen anderen Schengenstaat zu gestalten. Dem soll durch eine entsprechende Formulierung in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Rechnung getragen werden.



SEITE 3 VON 3 Vor diesem Hintergrund schlage ich nachstehendes Verfahren vor:

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird in der Grenzübertrittsbescheinigung darauf hingewiesen, dass diese bei Ausreise über einen anderen Schengenstaat erst beim Verlassen des Schengen-Raumes bescheinigt wird.

Es wird angeregt, in der Grenzübertrittsbescheinigung bundeseinheitlich folgende Formulierung zu verwenden:

„Diese Bescheinigung ist vor Verlassen des Vertragsgebietes der Staaten des Schengener Übereinkommens (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Österreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Portugal, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei), d.h. bei direkter Ausreise aus Deutschland in einen Drittstaat, an einer deutschen Grenzübergangsstelle abzugeben.

Bei Ausreise über einen anderen Staat des Schengener Vertragsgebietes ist die Ausreise hingegen durch Abgabe der Bescheinigung bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland nachzuweisen. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist.“

Im Auftrag

Ritzka



Beglaubigt:

*Bode*  
Angestellter